



Parallelimporte immaterialgüterrechtlich geschützter Waren (2005)

Die Migros macht seit kurzem durch Parallelimporte von patentrechtlich geschützten Produkten von sich reden. Offensichtlich verstösst sie dadurch gegen geltendes Recht. Allerdings kann nicht jeder Parallelimport vom Hersteller verfolgt werden.

Der Inhaber eines Immaterialgüterrechts ist als einziger befugt, sein Recht auszuüben und z.B. ein urheberrechtlich geschütztes Werk kommerziell zu vertreiben oder eine patentrechtlich geschützte Sache herzustellen und zu verkaufen. Nachdem ein Produkt rechtmässig, also vom Inhaber des Immaterialgüterrechts, in Verkehr gesetzt wurde, ist das entsprechende Exklusivrecht aber erloschen. Der Endabnehmer einer solchen Sache kann darüber frei verfügen. Man spricht von der Erschöpfung des Immaterialgüterrechts.

Doch wie weit greift eine solche Erschöpfung? Kann ein in Deutschland in Verkehr gesetztes Produkt dort erworben und legal in der Schweiz weiterveräußert werden? Dies hängt von der Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte ab. Mit andern Worten stellt sich die Frage, ob die Erschöpfung national oder international eintritt.

Das Schweizerische Bundesgericht hatte mittlerweile verschiedentlich die Möglichkeit, über diese Frage zu entscheiden. Im Markenrecht sprach es sich für die internationale Erschöpfung aus, wenn die im Ausland in Verkehr gesetzten Produkte identisch mit den in der Schweiz angebotenen sind und damit nicht die Gefahr einer Täuschung der Käuferschaft besteht. Für urheberrechtlich geschützte Produkte entschied das Bundesgericht analog. Parallelimporte von Markenprodukten und urheberrechtlich geschützten Gütern sind somit grundsätzlich zulässig.

Anders hat das Bundesgericht im Falle von patentrechtlich geschützten Produkten entschieden. Hier ging es von der nationalen Erschöpfung aus und unterband damit Parallelimporte auf solchen Gütern. In der Praxis führte dies dazu, dass beispielsweise Parfum-Hersteller mittels patentrechtlich geschütz-



MURI RECHTSANWÄLTE



ten Sprühköpfen auf den Flacons das Importverbot auch auf ihre Produkte auszudehnen versuchen. Immerhin gilt das Prinzip der nationalen Erschöpfung auch im Patentrecht nicht uneingeschränkt. Mittlerweile ist durch eine Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 des Kartellgesetzes auch gesetzlich verankert, was das Bundesgericht in BGE 126 III 129 festgestellt hatte: Ein Patentinhaber kann sich Parallelimporten patentierter Güter nur soweit widersetzen, als damit nicht eine kartellrechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung verbunden ist.

An dieser Situation ändert auch der kürzlich verabschiedete bundesrätliche Entwurf zur Revision des Patentgesetzes wenig. Dieser verbietet nach wie vor Parallelimporte von patentrechtlich geschützten Gütern, will aber Missbräuchen entgegenwirken. Patente auf einem nebensächlichen Bestandteil von einem Markenprodukt sollen neu Parallelimporten nicht mehr entgegenstehen. Damit soll verhindert werden, dass ein Detail wie der patentierte Sprühknopf eines Parfums die internationale Erschöpfung begründet.

